

**Arbeitslosenverband Deutschland  
Bundesverband e.V.**



**Satzung**

1. Bundesverbandstag/6. Gesamtverbandstag - 21.05.2011



Satzung des  
**Arbeitslosenverband Deutschland**  
**Bundesverband e. V.**

# Inhaltsverzeichnis

- **Satzung**  
Seite 3 - 10
  
- **Statut**  
Seite 11 - 19
  
- **Schiedsgerichtsordnung**  
Seite 20 - 29



# Satzung des Arbeitslosenverband Deutschland Bundesverband e. V.

Verabschiedet auf dem 1. Bundesverbandstag/6. Gesamtverbandstag  
am 21. Mai 2011 in Brandenburg an der Havel

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **Arbeitslosenverband Deutschland Bundesverband e. V.**

(2) Rechtsfähige Landesverbände mit ihren Gliederungen und diesen gemäß § 4 gleichgestellte rechtsfähige Vereine bilden durch ihre Mitgliedschaft im Bundesverband gemeinsam mit diesem unter Verwendung der einheitlichen Namenssymbolik den **Arbeitslosenverband**. Der Bundesverband repräsentiert und vertritt den Arbeitslosenverband auf Bundesebene und international.

(3) Der Bundesverband hat seinen Sitz in Berlin.

## § 2 Vereinszweck und Aufgaben

(1) Der Arbeitslosenverband ist ein freiwilliger, konfessionell und parteipolitisch unabhängiger, sich selbst verwaltender Zusammenschluss von in den regionalen Strukturen der Landesverbände bzw. in gleichgestellten Mitgliedsvereinen organisierten Bürgerinnen und Bürgern mit dem **Zweck** der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens und des bürgerschaftlichen Engagements und sozial-politischen Interessenvertretung der von Arbeits- und Erwerbslosigkeit betroffenen und bedrohten Personen sowie von anderen sozial benachteiligten oder durch Armut hilfebedürftigen Menschen, einschließlich von Kindern und Jugendlichen. Die Wohlfahrtspflege kommt dem in § 53 AO genannten Personenkreis zu Gute.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende **Aufgaben** erfüllt:

a) Aktive Lebenshilfe, Beratung und „Hilfe zur Selbsthilfe“ für die unter Absatz 1 genannten Betroffenen mit dem Ziel der Solidarisierung sowie Überwindung von aus Arbeitslosigkeit und sozialer Ausgrenzung resultierenden persönlichen Schwierigkeiten, Resignation und Isolation durch Unterstützung und Förderung von Begegnungszentren, Arbeitslosentreffs, Selbsthilfegruppen sowie Projekten mit Angeboten sozialer Betreuung, Qualifizierung und Beschäftigung;

b) Pflege ehrenamtlicher Mitarbeit und Popularisierung der Forderungen des Arbeitslosenverbandes im Kampf für existenzsichernde Beschäftigung und ein menschenwürdiges soziales Sicherungssystem im Zusammenwirken mit allen gesellschaftlichen Kräften, die dieses Anliegen unterstützen.



Eine Konkretisierung dieser Aufgaben kann durch das Statut des Arbeitslosenverbandes erfolgen.

(3) Die rechtsfähigen Landesverbände und diesen gleichgestellte rechtsfähige Mitgliedsvereine sind berechtigt, weitere gemeinnützige Aufgaben im Sinne der AO in den Vereinszweck der jeweiligen Satzung aufzunehmen und den territorialen bzw. aktuellen sozial-politischen Gegebenheiten anzupassen, soweit sie damit nicht dem Vereinszweck nach § 2 Absatz 1 widersprechen.

(4) Der Bundesverband unterstützt im Hinblick auf seine als gemeinnützig oder mildtätig definierte Zwecke in erster Linie die Aktivitäten und Einrichtungen seiner Mitglieder im Sinne eines Dachverbandes. Bei Bedarf kann er diesbezüglich auch selbst und unmittelbar tätig werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Bundesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung von satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen bzw. Aufwandsentschädigungen – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Bundesverbandes zu gleichen Teilen an dessen rechtsfähige Mitglieder. Die Anfallsberechtigten haben das nach Erledigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) **Mitglieder** des Bundesverbandes können rechtsfähige Landesverbände bzw. diesen gleichgestellte rechtsfähige Regionalverbände sowie Bildungswerke bzw. andere rechtsfähige Arbeitsgemeinschaften des Arbeitslosenverbandes sein (integrale Mitglieder, im folgenden als ordentliche Mitgliedsvereine bezeichnet), denen natürliche Personen gemäß deren jeweiligen Satzungen angehören. Natürliche Personen die Mitglied in einem der rechtsfähigen Landesverbände oder diesen gleichgestellten rechtsfähigen Regionalverbände sind oder werden, erhalten durch diese Mitgliedschaft im Landesverband bzw. gleichgestellten rechtsfähigen Regionalverband auch die Mitgliedschaft im Bundesverband. Der Wegfall des

Bundesverbandes, seine Liquidation oder Insolvenz berühren das Bestehen der Mitglieder des Bundesverbandes nicht.

Ein Regionalverband ist einem Landesverband gleichgestellt, wenn auf dem Territorium seines Bundeslandes noch kein Landesverband existiert und er satzungsgemäß das Ziel verfolgt, sich zu einem Landesverband zu entwickeln bzw. sich einem zu gründenden Landesverband anzuschließen.

Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Für den Austritt gilt die Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Als **korporative Mitglieder** (außerordentliche, kooperative Mitglieder) können sich dem Bundesverband juristische Personen des Privatrechts mit sozialen Aufgaben anschließen, wenn sie sich, unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit, zum Vereinszweck des Arbeitslosenverbandes bekennen. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch eine/n Beauftragte/n ihrer Organisation aus. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Rechte und Pflichten werden durch gesonderten Vertrag geregelt. Ihre Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(3) Natürliche und juristische Personen können durch einen Antrag an den Bundesvorstand **förderndes Mitglied** des Arbeitslosenverbandes werden. Fördermitgliedschaften der Mitgliedsvereine regeln deren Satzungen.

(4) Auf Beschluss des Bundesvorstandes können **Ehrenmitglieder** ernannt werden. Näheres bestimmt die Ehrenordnung im Statut des Arbeitslosenverbandes.

(5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Finanz- und Beitragsordnung des Arbeitslosenverbandes.

Die Höhe von Beiträgen korporativer oder fördernder Mitglieder richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

## § 5 Organe des Bundesverbandes

Organe des Bundesverbandes sind:

- a) der Bundesverbandstag
- b) der Bundesvorstand

## § 6 Der Bundesverbandstag

(1) Der Bundesverbandstag ist das höchste beschlussfassende Organ. Er wird in der Regel alle drei Jahre schriftlich mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung durch den Bundesvorstand einberufen.

(2) Der Bundesverbandstag wird gebildet aus:

a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes;

b) den auf den Landesverbandstagen bzw. den Verbandstagen gleichgestellter Mitgliedsvereine gewählten Delegierten, die bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben. Auf jeweils 50 Mitglieder kann ein Delegierter gewählt werden. Auf jede/n Delegierte/n kann ein/e Nachfolgedelegierte/r gewählt werden;

c) je einem/einer Beauftragten der korporativen Mitglieder, soweit vertraglich Stimmrecht eingeräumt wurde, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Bundesverbandstages auf sie entfallen darf. Näheres regelt eine Wahlordnung.

Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme an Bundesverbandstagen teilzunehmen und Vorschläge zu unterbreiten, soweit sie nicht als Delegierte ohnehin Stimmrecht genießen.

(3) Ein außerordentlicher Bundesverbandstag muss innerhalb von zwei Monaten mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Darüber hinaus kann der Bundesvorstand unter Angabe von Grund und Tagesordnung unter Einhaltung der vorgenannten Frist die Einberufung eines außerordentlichen Bundesverbandstages beschließen.

(4) Der Bundesverbandstag

- berät und beschließt Grundsatzdokumente, insbesondere die Satzung und Satzungsänderungen des Bundesverbandes, das Statut des Arbeitslosenverbandes und Mustersatzungen der ordentlichen Mitgliedsvereine sowie die Geschäftsordnung und die Wahlordnung,

- wählt den Bundesvorstand gemäß § 7 Absatz 1 und 3 dieser Satzung sowie mindestens drei Revisorinnen/Revisoren und das Bundesschiedsgericht,

- nimmt die Rechenschaftslegung des Bundesvorstandes sowie den Revisionsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und entscheidet über die Entlastung des Bundesvorstandes,

- entscheidet über die Auflösung des Bundesverbandes und den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedsvereins.

(5) Der Bundesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse des Bundesverbandstages werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes müssen einstimmig gefasst werden. Beschlüsse über sonstige Änderungen der Satzung des Bundesverbandes und des Statutes des Arbeitslosenverbandes, die i. S. des § 7 Absatz 9 dieser Satzung von substantieller Bedeutung sind, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.



(6) Über den Bundesverbandstag wird ein Protokoll angefertigt, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Der Bundesvorstand**

(1) Der Bundesvorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden,

mindestens zwei, höchstens vier Stellvertreterinnen/Stellvertretern,

insgesamt jedoch höchstens 25 Mitgliedern.

Jeder Landesverband sowie gemäß § 4 Absatz 1 gleichgestellter Mitgliedsverein soll im Bundesvorstand vertreten sein, indem sich deren Vorsitzende oder andere Vertretungsberechtigte der ordentlichen Mitgliedsvereine zur Wahl stellen.

(2) Der Bundesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Statut einem anderen Organ des Bundesverbandes übertragen wurden. Er hat insbesondere die Aufgabe:

- zwischen den Bundesverbandstagen allgemeine Grundsätze und Leitlinien zur Verbandstätigkeit und Verbandsentwicklung zu erarbeiten, zu beschließen und umzusetzen;

- die sozialpolitische Interessenvertretung entsprechend des Vereinszwecks durch Verbindungen zu Organisationen der Erwerbslosenbewegung und anderen sozialen Bewegungen und Netzwerken, zu Wohlfahrtsverbänden, staatlichen Einrichtungen und Medien auf nationaler und internationaler Ebene wahrzunehmen;

- durch vereinspolitische und vereinsrechtliche Orientierungen und Maßnahmen (Publikationen, Internetpräsentation, Mustersatzungen u.a.) dafür Sorge zu tragen, dass der solidarische Zusammenhalt und das einheitliche Erscheinungsbild der ordentlichen Mitgliedsvereine entsprechend der „Ordnung über die Verwendung von Namen und Symbolik (Logo)“ im Statut des Arbeitslosenverbandes satzungsgemäß gewahrt bleibt;

- die Einhaltung von Ordnungen und Beschlüssen des Bundesverbandes sowie geschlossener Verträge zu kontrollieren;

- den Jahreshaushaltsplan, den Finanzbericht und den Geschäftsbericht zu beraten und zu bestätigen.

(3) Der Bundesvorstand hat weiterhin Aufgaben, die sich insbesondere aus dieser Satzung ergeben und ihm gesondert zugewiesen sind.

(4) Der Bundesvorstand wird von dem Bundesverbandstag gewählt. Der Bundesvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheiden mehr als 50 Prozent der vom Bundesverbandstag gewählten Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, so bedarf es einer Neuwahl.



(5) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, durchgeführt. Der Bundesvorstand tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einer/eines Stellvertreterin/Stellvertreters, zusammen. Jedes Mitglied des Bundesvorstandes ist berechtigt, außerordentliche Vorstandssitzungen einzufordern. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die weitere Modalitäten und Fristen regelt.

Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Bundesvorstandsmitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder anwesend ist. Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Zur Führung der laufenden Geschäfte bzw. Aufgaben auf Bundesebene kann sich der Bundesvorstand eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin oder Bundeskoordinators/Bundeskoordinatorin (Leiter/in der Bundeskoordinierungsstelle) bedienen. Diese können als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt und gegebenenfalls hauptamtlich eingesetzt werden.

(7) Die Arbeit zwischen den Sitzungen des Bundesvorstandes wird durch einen geschäftsführenden Bundesvorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, geleistet. Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus dem/der vom Bundesverbandstag gewählten Vorsitzenden und den Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Alle Mitglieder des Bundesvorstandes sind berechtigt, sich jederzeit in die Arbeit des geschäftsführenden Bundesvorstandes einzubringen und an dessen Zusammenkünften teilzunehmen.

(8) Der Bundesvorstand hat das Recht, Beiräte, Arbeitsgruppen und Ausschüsse zu bilden sowie Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zu den im Statut des Arbeitslosenverbandes enthaltenen Ordnungen zu erlassen. Er hat einmal jährlich eine Bundeskonferenz einzuberufen, zu der insbesondere die Vorstände der Landesverbände, die Vorstände gleichgestellter Mitgliedsvereine aber auch korporativer Mitglieder zum Zwecke des Erfahrungsaustausches einzuladen sind.

(9) Der Bundesvorstand ist i.S. des § 40 BGB berechtigt, Änderungen der Satzung des Bundesverbandes und des Statuts des Arbeitslosenverbandes zu beschließen, sofern diese nicht den in § 2 Absatz 1 dieser Satzung benannten Vereinszweck, die Gemeinnützigkeit und die körperliche Verfassung des Vereines betreffen, oder die laut Gesetz bzw. durch diese Satzung ausdrücklich dem Bundesverbandstag vorbehalten sind. Vom Bundesvorstand in diesem Rahmen beschlossene Satzungsänderungen müssen alsbald allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

(10) Der Bundesvorstand darf insbesondere im Rahmen der Bestimmung über seine Geschäftsordnung nach den Maßgaben des § 40 BGB von den Bestimmungen des Vereinsrechts abweichen.

## **§ 8 Verbandsstatut**

Das Statut des Arbeitslosenverbandes ist in seiner jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung.





## **§ 9 Rechnungswesen**

(1) Der Bundesverband ist zu jährlichen Budgets (Finanzplänen) verpflichtet. Das Rechnungswesen hat, sofern notwendig, den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen.

(2) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung sowie der Revisionsordnung des Arbeitslosenverbandes anzuwenden.

## **§ 10 Finanz- und Beitragsordnung**

Der Bundesvorstand ist für den Erlass einer Finanzordnung und einer Beitragsordnung zuständig. Diese Ordnungen erlangen durch einstimmigen Beschluss des Bundesvorstandes Verbindlichkeit, wenn alle im Bundesvorstand vertretenen Mitgliedsvereine (ordentliche Mitglieder gemäß § 4 dieser Satzung) an der Abstimmung teilnehmen. Im Falle einer Nichteinigung ist die Mehrheitsentscheidung eines Bundesverbandstages herbeizuführen.

## **§ 11 Aufsichts- und Prüfungsrecht**

(1) Der Bundesverband ist gegenüber den Landesverbänden und diesen gleichgestellten Mitgliedsvereinen im Rahmen des Statuts des Arbeitslosenverbandes zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.

(2) Bei Bekannt werden von Umständen, die geeignet sind, den Arbeitslosenverband zu schädigen, kann der Bundesvorstand bzw. ein von ihm bevollmächtigter Dritter Einsicht in alle Geschäftsvorgänge nehmen und zum Schutz der Mitglieder mit dem Ziel des Erhaltes bzw. der Stabilisierung außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

(3) Die Landesverbände und diesen gleichgestellte rechtsfähige Mitgliedsvereine nehmen dazu analog Regelungen in ihre Satzungen auf.

## **§ 12 Schiedsklausel und Schiedsgericht**

Der Bundesverband unterhält ein Bundesschiedsgericht. Seine Mitglieder sind unabhängig und keinen Weisungen des Verbandes und seiner Organe unterworfen.

Das nähere regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Soweit das Bundesschiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung zuständig ist, erkennen werdende Mitglieder bereits mit Antrag auf Erlangung der Mitgliedschaft im Bundesverband und die Mitglieder für sich verbindlich an, dass sämtliche diesbezügliche Streitigkeiten der Entscheidung durch das Bundesschiedsgericht unterworfen sind.

Seine Entscheidungen haben die Wirkung rechtskräftiger gerichtlicher Urteile (§ 1055 ZPO). Ein staatliches Gericht darf nur angerufen werden, sofern die Schiedsgerichtsordnung es vorsieht. Im Übrigen darf ein staatliches Gericht nur nach den Maßgaben der §§ 1035, 1059 ZPO i. V. mit der Schiedsgerichtsordnung angerufen werden.

Die Mitglieder des Bundesverbandes verpflichten sich, die vorgenannten Bestimmungen mit ihren Satzungen verbindlich für ihre Mitglieder und Organe vorzusehen.

Sie können eigene Schiedsgerichte für Streitigkeiten bilden, für welche das Bundesschiedsgericht nicht originär zuständig ist. In diesem Fall ist vor Anrufung des Bundesschiedsgerichtes das Schiedsgericht des Mitgliedes anzurufen.

Korporative Mitglieder können die Schiedsgerichtsordnung mit Vertrag anerkennen.

Für die Kosten des Bundesschiedsgerichtes kommt der Bundesverband auf, soweit die Streitparteien nicht die Kosten erstatten.



# Statut des Arbeitslosenverband Deutschland Bundesverband e. V.

Verabschiedet auf der 2. Tagung des 5. Ordentlichen Verbandstages  
am 30. September 2006 in Brandenburg an der Havel

**Der Arbeitslosenverband ist sozialpolitischer Interessenvertreter, Lobbyist und zugleich Träger sozialer Dienstleistungen für von Arbeits- bzw. Erwerbslosigkeit betroffene und bedrohte Personen sowie andere sozial benachteiligte oder durch Armut hilfebedürftige Menschen, einschließlich von Kindern und Jugendlichen.**

Als Bundesverband basiert der Arbeitslosenverband auf der persönlichen Mitgliedschaft in den regionalen Gliederungen seiner rechtsfähigen Mitgliedsvereine.

Seine Organisationsstruktur ermöglicht es den Gliederungen, die sich aus dem Vereinszweck ergebenden Aufgaben eigenverantwortlich unter Wahrung der satzungsgemäßen Gesamtinteressen zu erbringen.

## **Das Leitbild des ALV**

**Der Arbeitslosenverband** ist 1990 infolge der gesellschaftlichen Veränderungen in Deutschland entstanden. Er wurde von sozial engagierten Frauen und Männern aus allen Teilen der heutigen neuen Bundesländer selbstlos gegründet, um der einsetzenden Massenarbeitslosigkeit und deren Folgen für die Familien entgegenzutreten.

**Der Arbeitslosenverband** ist ein freiwilliger, konfessionell ,weltanschaulich und parteipolitisch unabhängiger Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern mit dem Zweck der Förderung, Fürsorge, Wohlfahrt und sozial-politischen Interessenvertretung der von Arbeits- und Erwerbslosigkeit betroffenen und bedrohten Personen sowie von anderen sozial benachteiligten oder durch Armut hilfebedürftigen Menschen, einschließlich von Kindern und Jugendlichen.

**Der Arbeitslosenverband** verfolgt ausschließlich gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke.



## **Leitsätze**

### **1. Wir sind Interessenvertreter der Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit Betroffenen**

Wir stärken die Würde der Arbeitslosen und anderer sozial benachteiligter Menschen, halten auch deren Würde für unantastbar, setzen uns für ihre Belange ein und verteidigen sie gegen Diskriminierung und Herabwürdigung. Menschenwürde bedeutet für uns eine Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich selbst zu entfalten. Nach diesem Verständnis von Menschenwürde ist eine ausreichende materielle Grundsicherung eines Jeden unabdingbar.

### **2. Wir stellen Öffentlichkeit für Arbeitslose her**

Wir stellen Arbeitslosigkeit und deren Folgen ungeschönt öffentlich dar und vertreten die Belange der von sozialer Benachteiligung, Ungerechtigkeit und Ausgrenzung Betroffenen. Wir helfen den Betroffenen, ihre Interessen zu formulieren, vorzutragen und durchzusetzen.

Arbeitslosigkeit ist kein individuelles Problem, sondern Folge einer verfehlten Politik.

### **3. Wir engagieren uns für soziale Gerechtigkeit**

In unserer sozial-politischen Tätigkeit setzen wir uns für soziale Gerechtigkeit und die Bewahrung des Sozialstaatsprinzips ein, beteiligen uns aktiv im Kampf gegen Sozialabbau

und Sozialdumping. Dies umfasst eine solidarische Finanzierung sozialer Leistungen und gerechte Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums.

### **4. Wir nehmen aktiven Einfluss auf die gesellschaftlichen Diskussionen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene**

In unserem Kampf gegen Arbeitslosigkeit, Armut, Benachteiligungen und Ausgrenzung mischen wir uns aktiv und kompetent in die Debatten um die sozialen Sicherungssysteme der Bundesrepublik ein.

### **5. Wir unterstützen bürgerschaftliches Engagement**

Unser Ziel ist ein solidarischer Umgang miteinander, indem sich Einzelne für sozial Benachteiligte engagieren. Wir setzen uns für die Erhöhung des Stellenwertes und die gesellschaftliche Anerkennung wie auch finanzielle Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit ein.

### **6. Wir entwickeln die soziale Infrastruktur mit**

Wir treten für die gleichberechtigte Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern in den Ländern, Städten und im ländlichen Raum an bedarfsgerechten, differenzierten und individuellen Hilfsangeboten ein. Wir setzen uns für die Anerkennung und Finanzierung der Sozialarbeit für und mit von Arbeitslosigkeit betroffenen und bedrohten Menschen als staatliche Pflichtaufgabe ein. Demzufolge bekennen wir uns ausdrücklich zu einer Politik des Ausgleichs sozialer Gegensätze durch eine

angemessene Umverteilung des privaten und gesellschaftlichen Reichtums zugunsten Bedürftiger.

## **7. Wir fördern den Gemeinsinn und arbeiten partnerschaftlich**

Im Interesse arbeitsloser und sonstig benachteiligter Menschen setzen wir uns für soziale Partnerschaften und Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Organisationen ein und wirken unangemessenen Einzelinteressen entgegen. Wir wenden uns entschieden gegen Versuche rechter Kräfte, das Problem der Arbeitslosigkeit für ihre demagogischen Ziele zu nutzen und stehen in der Auseinandersetzung mit rechtem Gedankengut und rechter Gewalt an der Seite aller demokratischen Kräfte.

## **8. Wir stärken die Selbstverantwortung**

Wir unterstützen eigenverantwortliches Handeln zur Lösung sozialer Belange, bieten Hilfe zur Selbsthilfe an und fördern Aktivitäten zum „lebenslangen Lernen“.

## **9. Wir erbringen Dienstleistungen für sozial Benachteiligte**

Wir bieten soziale Dienstleistungen in hoher Qualität für hilfebedürftige Menschen an. Unsere Angebote orientieren sich an den spezifischen sozialen Bedürfnissen und Interessen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

## **10. Wir entwickeln und fördern innovative soziale Projekte**

Wir reagieren flexibel auf sich verändernde Rahmenbedingungen und initiieren neue Lern- und Handlungsfelder der sozialen Arbeit mit dem Ziel, unsere Mitwirkungsmöglichkeiten auf allen Ebenen der Gesellschaft zu erweitern. Wir beteiligen uns an Vorhaben, Initiativen und Ausschreibungen, die dazu dienen können, neue Arbeitsplätze und existenzsichernde Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose zu entwickeln.

## **Aufgaben**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Förderung von Zusammenkünften der Arbeitslosen mit dem Ziel des Meinungs- und Erfahrungsaustausches und der Unterstützung einer selbstbestimmten praktischen Lebensgestaltung;
- b) gegenseitige selbstlose Beratung und Hilfe bei der Überwindung persönlicher Schwierigkeiten, die aus der Arbeitslosigkeit resultieren;
- c) allgemeine Unterstützung von Wissenschaft und Bildung für die von Arbeitslosigkeit Betroffenen , speziell durch Bildungswerke des Arbeitslosenverbandes;
- d) uneigennützig Unterstützung und Förderung von Arbeitslosenzentren, -treffs und -initiativen, Selbsthilfegruppen, Arbeitslosenwerkstätten und dergleichen mit Angeboten von Arbeit und sozialer Betreuung für schwervermittelbare Arbeitslose und von anderen Projekten;



- e) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen, Einrichtungen und Begegnungsstätten , die Arbeitslosen und anderen sozial Benachteiligten helfen;
- f) Unterstützung von Projekten und Vorhaben, die Arbeitslose in existenzsichernde Arbeit bzw. Qualifizierung bringen;
- g) allgemeine Popularisierung der Forderungen des Arbeitslosenverbandes;
- h) die Pflege der ehrenamtlichen Mitarbeit;
- i) die Förderung internationaler Zusammenarbeit für die von Arbeitslosigkeit Betroffenen entsprechend des Satzungszweckes;
- j) das Auftreten des Arbeitslosenverbandes als Fachvertreter der Arbeitslosen im offiziellen und gesellschaftlichen Leben.

Der Arbeitslosenverband bedient sich bei der Verfolgung seiner Zwecke insbesondere der nachgenannten Instrumente:

- a) Die Mitglieder und deren Untergliederungen erhalten Informationen und Beratung in fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.
- b) Es können eigene Bildungseinrichtungen betrieben werden. Darüber hinaus kann sich der Arbeitslosenverband an entsprechenden Institutionen beteiligen und diese fördern, wenn sie dem Vereinszweck dienen.
- c) Der Arbeitslosenverband informiert seine Mitglieder, einschlägige Fachinstitutionen und die Öffentlichkeit durch Publikationen, die er selbst erstellt oder erstellen lässt.
- d) Der Arbeitslosenverband bietet sich auch Außenstehenden zur Aufklärung, Informierung und Diskussion über die Belange der Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit Betroffenen an.

Soweit dies zweckmäßig erscheint, kann der Arbeitslosenverband entsprechende Zweckbetriebe schaffen oder sich an diesen beteiligen.

## **Mitgliedschaft**

Der Arbeitslosenverband ist eine Vereinigung natürlicher und juristischer Personen auf der Grundlage des Vereinsrechts.

Mitglied des Arbeitslosenverbandes kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt und Satzung und Statut anerkennt. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Parteizugehörigkeit, Konfessions- und Glaubensbekenntnis, Weltanschauung und Nationalität.

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen des Bundesverbandstages verpflichtet. Näheres regelt eine Finanz- und Beitragsordnung.

Die persönliche Mitgliedschaft kann nur in den regionalen Gliederungen der Mitgliedsvereine erworben werden. Rechte und Pflichten sind in den Satzungen geregelt.

## **Aufbau / Struktur**

Rechtsfähige Landesverbände mit ihren Gliederungen (Ortsvereine, Kreisverbände, Bezirksverbände) und andere rechtsfähige Vereinigungen auf Landes- und Bundesebene (Bildungswerke und Arbeitsgemeinschaften) bilden durch ihre Mitgliedschaft gemeinsam mit dem Bundesverband den **Arbeitslosenverband**.

Die Gliederungen befinden sich in der Regel in Übereinstimmung mit den Verwaltungsgrenzen der Gemeinden, Städte, Kreise, Landkreise und Regierungsbezirke, im Falle der Landesverbände zwingend mit den Verwaltungsgrenzen der Bundesländer.

Die Landesverbände vertreten den Arbeitslosenverband auf Landesebene. Ihre Organisationsform richtet sich nach den Gegebenheiten des einzelnen Bundeslandes. Das Verhältnis der Landesverbände zu ihren Gliederungen wird in deren Satzungen geregelt.

Die Gliederungen erfüllen den Vereinszweck eigenverantwortlich auf der jeweiligen Organisationsstufe unter Wahrung der satzungsgemäßen Gesamtinteressen.

Die Anerkennung von neuen Organisationsstufen des Arbeitslosenverbandes als rechtsfähiger Verein bedarf der Einwilligung des Vorstandes der nächst höheren Organisationsstufe. Der Vorstand der nächst höheren Organisationsstufe kann bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung, diese widerrufen und die Auflösung des eingetragenen Vereins fordern.

Organisationsstufen ohne eigene Rechtsfähigkeit werden durch die jeweils höhere rechtsfähige Organisationsstufe im Rechtsverkehr vertreten.

Der Bundesverband repräsentiert und vertritt den Arbeitslosenverband auf Bundesebene und international.

Seine Organe sind der Bundesverbandstag und der Bundesvorstand.

Der Bundesverbandstag ist das höchste Organ des Arbeitslosenverbandes. Seine Beschlüsse zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung des einheitlichen Handelns sind für alle Gliederungen verbindlich.

Die Mitglieder und Beauftragten des Bundesvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften der Verbandsgliederungen beratend bzw. aufgrund des satzungsgemäßen Aufsichts- und Prüfungsrechts teilzunehmen.



## Revisionsordnung

Die Vermögensverwaltung des Bundesvorstandes, die Rechnungslegung seiner Einnahmen und Ausgaben, deren ordnungsgemäße Nachweisführung mittels Beleg- und Aufzeichnungspflicht nach der Finanzordnung und Beitragsordnung wird durch Revisoren/Revisorinnen des Bundesverbandes geprüft.

Vom Bundesverbandstag sind mindestens drei, aus Zweckmäßigkeitsgründen bis zu fünf

Revisoren/Revisorinnen für die Zeit bis zum nächsten Bundesverbandstag zu wählen. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, sind dem Bundesverbandstag gegenüber rechenschaftspflichtig und benennen eine/n Sprecher/in.

Die Revisoren/Revisorinnen gehören dem Arbeitslosenverband durch ihre persönliche Mitgliedschaft in dessen Mitgliedsvereinen an. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder oder Personen sein, die in einem Geschäftsführungsverhältnis zum Arbeitslosenverband stehen.

Die Revisoren/Revisorinnen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben unabhängig von Weisungen oder diesbezüglichen Vorstandsbeschlüssen zu arbeiten. Sie haben im Arbeitslosenverband kein Weisungsrecht. An einer Revision müssen mindestens 2 Revisoren teilnehmen.

Die Prüfungen erstrecken sich vorrangig auf die Vermögensverwaltung des Bundesverbandes durch den Bundesvorstand, weiterhin auf die Prüfung der vorhandenen Verträge und deren Erfüllung.

Prüfungen der Vermögensverwaltung sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Diese umfassen

- a) alle Unterlagen zur Jahresrechnung, alle rechnerischen Aufzeichnungen und Nachweise, die Einhaltung der Finanzordnung des Arbeitslosenverbandes (insbesondere zur satzungsgemäßen, wirtschaftlichen und sachlich richtigen Verwendung der Finanzmittel in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan),
- b) die Bestandskontrolle des Bargeldes und der Bankguthaben, die Summenkontrolle aller Einnahmen und Ausgaben, die richtige Kontenzuordnung und insbesondere deren ordnungsgemäße Zuordnung zu ideellem Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb oder wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb,
- c) die Kontrolle noch ausstehender Verbindlichkeiten.

Belege können einzeln und stichprobenartig geprüft werden. Soweit Ausgaben belegt sind, die die Plansumme überschreiten oder die ungeplant erfolgt sind, ist zu prüfen, ob hierfür Vorstandsbeschlüsse vorliegen.

Der Bundesvorstand bzw. mit der Vermögensverwaltung Beauftragte sind verpflichtet, den Revisoren/Revisorinnen alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und notwendige Auskünfte zu erteilen.



Der/die Sprecher/in der vom Bundesverbandstag gewählten Revisoren/Revisorinnen hat das Recht, an den Sitzungen des Bundesvorstandes als Gast teilzunehmen, die in Prüfungen erlangten Feststellungen mitzuteilen und Empfehlungen auszusprechen.

Prüfungsberichte der Revisoren/Revisorinnen werden im Regelfall schriftlich erstellt. Sie enthalten Art und Umfang der Prüfung(en), Inhalte, Zeitraum der Prüfung, Feststellungen, Beanstandungen und Empfehlungen. Empfänger des Prüfberichtes ist der Bundesvorstand.

Die Ergebnisse der Überprüfungen sind in den Geschäftsbericht des Bundesvorstandes an den Bundesverbandstag aufzunehmen.

Die in den Verbandsgliederungen (Landesverbände und diesen gleichgestellte Mitgliedsvereine) zu wählenden Revisoren/Revisorinnen sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ihre Aufgaben werden in den jeweiligen Satzungen bestimmt.

Gliederungen mit wirtschaftlichen Zweckbetrieben haben eine/einen Wirtschaftsprüferin/-prüfer heranzuziehen.

## **Ehrenordnung des Arbeitslosenverbandes**

Im Arbeitslosenverband können folgende Ehrungen verliehen werden:

- die Ehrenmitgliedschaft,
- Ehrenplaketten und andere Ehrenzeichen,
- Ehrenurkunden.

Die Gestaltung von Ehrenzeichen und Ehrenurkunden wird vom Bundesvorstand für alle Verbandsgliederungen und Organisationsstufen verbindlich festgelegt.

Besonders verdienstvollen Mitgliedern und Personen, die sich um den Arbeitslosenverband in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Arbeitslosenverbandes verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des Arbeitslosenverbandes. Sie wird durch den Bundesvorstand verliehen. Vorschlagsberechtigt sind die Landesverbände und gleichgestellten Mitgliedsvereine sowie der Bundesvorstand. Zur Verleihung gehört eine entsprechende Urkunde.

Die Ehrenmitglieder des Arbeitslosenverbandes haben das Recht, sich in die Vereinsarbeit ihrer regionalen Vereinsstrukturen einzubringen und darüber hinaus als Gäste an den Sitzungen des Bundesvorstandes sowie den Verbandstagen teilzunehmen.

Ehrenmitglieder des Arbeitslosenverbandes sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss.

Bei Inkrafttreten dieses Statuts bereits bestehende Ehrenmitgliedschaften werden anerkannt.



Für besondere Verdienste bei der Förderung des Arbeitslosenverbandes können Ehrenplaketten und andere Ehrenzeichen durch den Bundesvorstand sowie durch die Vorstände von Landesverbänden und gleichgestellter Mitgliedsvereine verliehen werden.

Zur Ehrenplakette gehört eine entsprechende Urkunde.

Die Vorstände aller Organisationsstufen haben das Recht, Mitglieder und andere Personen, die sich um den Arbeitslosenverband verdient gemacht haben, mit Ehrenurkunden zu ehren. Das Vorschlags- und Entscheidungsrecht wird in den jeweiligen Satzungen geregelt.

## **Ordnung des Arbeitslosenverbandes Deutschland Bundesverband e. V. über die Verwendung des Namens und der Symbolik (Logo)**

Der Arbeitslosenverband Deutschland Bundesverband e.V. (nachfolgend ALVD-BV genannt) ist Inhaber der Marke „ALV“ sowie des Namens „Arbeitslosenverband“ (bestehend aus Wort- und Bildelementen). Das Eintragungsverfahren bei dem Deutschen Patentamt ist abgeschlossen. Widersprüche oder Lösungsverfahren sind nicht anhängig.

Die Ordnung regelt das Nutzungsrecht vorbezeichneter Wort- und Bildmarke verbindlich für die Mitglieder und korporativen Mitglieder des ALVD-BV und ihrer Untergliederungen sowie deren Mitglieder (Lizenznehmer und Mitglieder). Mit Erwerb der Mitgliedschaft (auch bei bestehender Mitgliedschaft) erkennen diese die Ordnung über die Verwendung des Namens und der Symbolik für sich als verbindlich an.

Gegenstand der Ordnung ist die Marke „ALV“ und der Name „Arbeitslosenverband Deutschland“ wie sie in der Anlage 1 zur Ordnung wiedergegeben sind. Die Berechtigung des Lizenznehmers erstreckt sich auf den im zuständigen Register eingetragenen Wirkungsbereich desselben (sie dient der berechtigten Nutzung der Lizenz) Der Lizenznehmer ist berechtigt, vorbezeichnete Wort- und Bildmarken im Rahmen seiner Satzung zu verwenden, sofern sie nicht gegen die Satzung des Bundesverbandes verstößt.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Marke „ALV“ und den Namen „Arbeitslosenverband Deutschland“ nur in der eingetragenen Form zu benutzen. Jede auch nur geringfügige Abwandlung bedarf der schriftlichen Zustimmung des ALVD-BV.

Der Lizenznehmer hat alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Marken schadet, das gilt auch für nichtrechtsfähige Untergliederungen des Lizenznehmers und seiner Mitglieder.

Die Mitgliedsvereine des Bundesverbandes als juristische Personen haben nach Erlangung der Mitgliedschaft im ALVD-BV das Recht, in vorbezeichnetem Umfang im Namenszug das Wort „Arbeitslosenverband“ zu führen und die markenrechtlich geschützte Symbolik des Arbeitslosenverbandes für und ihre rechtsfähigen Untergliederungen bzw. Organisationsstufen zu nutzen.



Der lizenzrechtliche Beitrag zur Pflege der Marke wird auf der Grundlage der Finanz- und Beitragsordnung des ALVD-BV geregelt.

Die Verwendung des Namens und Symbols des Arbeitslosenverbandes ist ausschließlich zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes, der Ziele und Aufgaben soweit satzungsgemäß, gestattet.

Der Bundesvorstand des Arbeitslosenverband Deutschland Bundesverband e. V. kann Organisationsstufen des ALVD-BV, seinen Mitgliedern sowie deren Untergliederungen das Recht zur Verwendung von Namen und Symbol des Arbeitslosenverbandes entziehen, wenn deren Satzung den Grundsätzen und Zielen des ALVD-BV nicht entspricht. Die Betroffenen sind vorher anzuhören.

Die Verwendung des Symbols des Arbeitslosenverbandes durch Dritte für wirtschaftliche Zwecke bedarf der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung mit dem Bundesvorstand des Arbeitslosenverband Deutschland Bundesverband e. V.

Bei Bekannt werden einer missbräuchlichen Nutzung durch Dritte ist die jeweilige Organisations- stufe verpflichtet, diese umgehend dem Bundesvorstand anzuzeigen und Schritte einzuleiten, um eine missbräuchliche Nutzung zu unterbinden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft des Mitgliedes bzw. korporativen Mitgliedes verliert dieses das Recht, den Namen Arbeitslosenverband zu führen, Name und logo zu verwenden. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnung ALV bzw. ALVD und das Logo des Arbeitslosenverbandes.

Wenn der Name und das Symbol des Arbeitslosenverbandes entgegen dieser Bestimmung benutzt wird, kann er vom Inhaber der Marke auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Arbeitslosenverband Deutschland Bundesverband ist verpflichtet, entsprechende Ansprüche durchzusetzen.





# Schiedsgerichtsordnung des Arbeitslosenverband Deutschland Bundesverband e. V.

Verabschiedet auf der 2. Tagung des 5. Ordentlichen Verbandstages  
am 30. September 2006 in Brandenburg an der Havel

## §1 Grundsatzregelungen

Die Schiedsgerichtsordnung (SchGO) ist Bestandteil der Satzung des Arbeitslosenverbandes Deutschland, Bundesverband, nachfolgend ALVD-BV (§ 12 der Satzung des ALVD-BV).

Das Schiedsgericht ist eine Einrichtung, jedoch kein Organ des ALVD-BV. Das Schiedsgericht führt die Bezeichnung „Ständiges Bundesschiedsgericht für den Bereich des Arbeitslosenverbandes Deutschland“ (nachfolgend nur Bundesschiedsgericht).

Im Rahmen der Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts ist der ordentliche Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen.

Schiedsort ist Berlin.

Das Bundesschiedsgericht entscheidet nur auf Klage oder Antrag und nur auf der Grundlage des Sachvortrages der Streitparteien bzw. des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach den unter § 3 der Schiedsordnung genannten Rechtsgrundlagen. Es ermittelt nicht von Amts wegen.

## §2 Persönlicher Geltungsbereich der SchGO

Die Bundesschiedsgerichtsbarkeit ist verbindlich für:

den ALVD-BV und seine Organe bzw. Organmitglieder;  
die Mitglieder des ALVD-BV und ihre Organe, Organmitglieder und Mitglieder;  
die korporativen Mitglieder des ALVD-BV und ihre Organe, Organmitglieder und Mitglieder, soweit die korporativen Mitglieder die Verbindlichkeit durch schriftlichen Vertrag mit dem ALVD-BV anerkannt haben;  
die Förder- und Ehrenmitglieder des ALVD-BV.

## §3 Sachlicher Geltungsbereich

Die sachliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts setzt gegenüber den unter § 4 SchGO genannten ALVD-BV, seinen Organen und Organmitgliedern, seinen Mitgliedern und korporativen Mitgliedern und deren Organen, Organmitgliedern und Mitgliedern Streitigkeiten voraus, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben. Das sind solche, die in ihrem Kern nach dem Vereinsrecht, nach der Satzung des



ALVD-BV, nach Verbandsordnungen oder Verbandsanordnungen des ALVD-BV und seiner Organe zu beurteilen sind. Soweit nach dieser Schiedsordnung zulässig sind dies auch Streitigkeiten, die im Kern nach dem Vereinsrecht, den Satzungen der Mitglieder und korporativen Mitglieder und ihrer Untergliederungen und deren Organe sowie den Ordnungen und Anordnungen sowie sonstigen Regelwerken der Mitglieder und Ihrer Organe bzw. ihrer Untergliederungen und deren Organe zu beurteilen sind. Das Bundesschiedsgericht ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten sachlich zuständig:

Streitigkeiten zwischen dem ALVD-BV mit seinen Landesverbänden als Mitglieder, mit anderen juristischen Personen als Mitglieder und mit den korporativen Mitgliedern sowie zwischen den Landesverbänden als Mitglieder, juristischen Personen als Mitglieder und korporativen Mitgliedern selbst (sog. Verbandsstreitigkeiten);  
Verlangen auf Aufhebung oder Abänderung einer Maßnahme, auf Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme bzw. Anordnung des ALVD-BV bzw. seiner Organe (sog. Verwaltungsstreitigkeiten);  
Überprüfung von disziplinarischen Ordnungsmaßnahmen des ALVD-BV bzw. seiner Organe gegenüber seinen Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und deren Mitgliedern (sog. Ordnungsstreitigkeiten);  
Streitigkeiten zwischen dem ALVD-BV und seinen Organmitgliedern bzw. zwischen dem ALVD-BV und seinen korporativen Mitgliedern und deren Organmitgliedern sowie unter Organmitgliedern der Mitglieder und korporativen Mitglieder, soweit diese aus dem organschaftlichen oder korporativ-organschaftlichen Verhältnis herrühren (sog. organschaftliche Streitigkeiten);  
Überprüfung von Ordnungsmaßnahmen, die gegen die in „§ 3 lit. c SchGO genannten Personen verhängt worden sind;  
Überprüfung der vom ALVD-BV verhängten Vertragsstrafen auf objektive Unbilligkeit;  
Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung des ALVD-BV und seiner Verbandsordnungen sowie über die Auslegung von Verträgen zwischen dem ALVD-BV und der Mitglieder und korporativen Mitglieder bzw. von Verträgen zwischen den Mitgliedern untereinander und den korporativen Mitgliedern untereinander und den Verträgen zwischen Mitgliedern und korporativen Mitgliedern;  
bei Anfechtungen von Wahlen des ALVD-BV und seiner Organe;  
Beschwerden gegen die Entscheidungen von Schiedsgerichten der Mitglieder und korporativen Mitglieder.

Ist bei den Mitgliedern bzw. korporativen Mitgliedern des ALVD-BV kein Schiedsgericht vorhanden oder ein solches nicht zuständig oder wird das Bundesschiedsgericht nach dieser Schiedsordnung bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte der Mitglieder oder korporativen Mitglieder angerufen, entscheidet das Bundesschiedsgericht nach diese Schiedsordnung auch:

Streitigkeiten zwischen dem Mitglied bzw. korporativen Mitglied und seinen juristisch selbständigen Untergliederungen sowie zwischen den juristisch selbständigen Untergliederungen der Mitglieder und korporativen Mitglieder selbst (sog. Vereinsstreitigkeiten);  
Verlangen auf Aufhebung oder Abänderung einer Maßnahme, auf Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme bzw. Anordnung des Mitgliedes oder korporativen Mitgliedes bzw. seiner Organe (sog. Verwaltungsstreitigkeiten auf Mitgliederebene);



Überprüfung von disziplinären Ordnungsmaßnahmen des Mitgliedes oder korporativen Mitgliedes bzw. seiner Organe gegenüber seinen Mitgliedern (sog. Ordnungstreitigkeiten auf Mitgliederebene);  
Streitigkeiten zwischen dem Mitglied oder korporativen Mitglied und seinen Organmitgliedern bzw. unter Organmitgliedern der Mitglieder oder korporativen Mitglieder soweit sie aus dem organschaftlichen oder korporativ-organschaftlichen Verhältnis herrühren (sog. organschaftliche Streitigkeiten auf Mitgliederebene);  
Überprüfung von Ordnungsmaßnahmen, die gegen die in „§ 3 lit. 1 SchGO genannten Personen verhängt worden sind;  
Überprüfung der vom Mitglied oder korporativen Mitglied verhängten Vertragsstrafen auf objektive Unbilligkeit;  
Streitigkeiten über die Auslegung der Satzungen der Mitglieder und korporativen Mitglieder und ihrer Untergliederungen und deren Ordnungen und Regelwerke;  
bei Anfechtungen von Wahlen des Mitgliedes oder korporativen Mitgliedes und seiner juristisch selbständigen Untergliederungen und deren Organe;  
Beschwerden gegen die Entscheidungen von Schiedsgerichten der Mitglieder und korporativen Mitglieder;  
über Streitigkeiten, die nach den Schiedsordnungen der Mitglieder oder korporativen Mitglieder deren Schiedsgerichten zugewiesen sind.

Das Bundesschiedsgericht entscheidet nicht, sofern die Arbeitsgerichte nach dem Arbeitsgerichtsgesetz zuständig sind.

#### **§4 Zeitlicher Geltungsbereich**

Die SchGO ist für werdende Mitglieder und werdende korporative Mitglieder bzw. deren werdende Mitglieder von der Stellung eines Aufnahmeantrages an verbindlich.

Scheidet ein Mitglied oder korporatives Mitglied bzw. eines deren Mitglieder aus, so bleibt die SchGO verbindlich, sofern der Streit ein Rechtsverhältnis betrifft, das vor dem Ausscheiden entstanden ist.

Im Übrigen ist das Bundesschiedsgericht für alle in den §§ 2 und 3 dieser Schiedsordnung genannten Personen zuständig.

Das Bundesschiedsgericht ist auch zuständig bei allen Vertragsstreitigkeiten gem. § 3 lit. g dieses Schiedsordnung mit Beginn der Vertragsverhandlungen.

#### **§5 Kompetenz-Kompetenz**

Das Bundesschiedsgericht entscheidet darüber, ob eine Streitigkeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorliegt und ob seine Zuständigkeit gegeben ist. Das Bundesschiedsgericht entscheidet auch über die Wirksamkeit dieser Schiedsgerichtsordnung bzw. der vertraglichen Anerkennung über Streitigkeiten in diesem Zusammenhang.

## **§6 Einstweilige Verfügung**

Besteht unter den Parteien, die dieser Schiedsgerichtsordnung unterliegen, eine Streitigkeit oder ist eine solche beim Bundesschiedsgericht bereits anhängig, so kann dieses auf Antrag einer Partei eine einstweilige Verfügung in entsprechender Anwendung der §§ 935 ff. ZPO erlassen, deren Wirkung jedoch zeitlich längstens bis zum Erlass einer abschließenden Entscheidung des Bundesschiedsgerichts zu begrenzen ist. Die antragstellende Partei muss glaubhaft machen, dass sie ohne die schiedsgerichtliche Eilmaßnahme in ihren Rechten wesentlich beeinträchtigt sein würde und dass daher ein Regelungsbedürfnis zur Verhinderung wesentlicher Nachteile besteht.

Zum Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts berufen, der jedoch die Besitzer hinzuziehen kann.

Ein staatliches Gericht darf mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nur angerufen werden, wenn vorab das Bundesschiedsgericht nach den Vorschriften dieser Schiedsordnung angerufen wurde und nicht rechtzeitig entscheidet oder die vorherige Anrufung des Bundesschiedsgerichtes untunlich ist, da die Eilmaßnahme hierdurch vereitelt wurde.

## **§7 Rechtsanwendung**

Das Bundesschiedsgericht ist bei seiner Entscheidung an das geltende materielle Recht, an das Satzungsrecht sowie das im ALVD-BV bestehendes Verbandsgewohnheitsrecht gebunden, hat jedoch immer das Selbstverständnis des ALVD-BV zu beachten.

## **§8 Besetzung des Bundesschiedsgerichts**

Das Bundesschiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und aus zwei Beisitzern zusammen. Im Falle Ihrer nicht nur vorübergehenden Verhinderung treten an ihre Stelle der Einsatz- Vorsitzende und die Ersatz-Schiedsrichter.

## **§9 Bildung des Bundesschiedsgerichts**

Die Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter werden vom Bundesverbandstag des ALVD-BV auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorsitzende und der Ersatzvorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Zum Schiedsrichter kann nicht gewählt werden, wen ein Organamt im ALVD-BV oder in seinen Mitgliedern oder korporativen Mitgliedern oder in einem seiner angeschlossenen Vereine ausübt.

Ist der Kläger oder der Beklagte eine Person, welche die Bundesschiedsgerichtsbarkeit durch Vertrag anerkannt hat (§ 2 lit. c) SchGO), so kann sie das nach Absatz 1 gebildete Bundesschiedsgericht anerkennen. Sie kann

aber auch die Bildung eines Schiedsgerichts nach § 1035 Abs. 3 S. 2 ZPO wie folgt verlangen.

Jede Partei bestellt einen Schiedsrichter, diese beiden Schiedsrichter bestellen einen dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Im Übrigen gilt § 1035 Abs. 3 bis 5 ZPO.

## **§10 Anrufung des Bundesschiedsgerichts**

Das Bundesschiedsgericht kann nur nach Erschöpfung des verbandsinternen Rechtsweges angerufen werden, sofern ein solcher vorhanden ist. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann auch vor dem Vorliegen einer endgültigen verbandsinternen Entscheidung gestellt werden. Die Anrufung des Bundesschiedsgerichts erfolgt durch Einreichung einer Klage oder eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Die Vorschrift des § 1044 ZPO über den Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens ist nicht anzuwenden. Die Klage oder der Antrag ist an den Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts zu richten. Es sollen zwei Abschriften beigefügt werden. Es müssen ein Klageantrag (Verfügungsantrag) gestellt, und die Tatsachen, auf die sich dieser Klageanspruch stützt, dargelegt und die für erforderlich gehaltenen Beweise angeboten werden.

## **§11 Einzahlung eines Kostenvorschusses**

Die Durchführung des schiedsgerichtlichen Klageverfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses durch den Schiedskläger abhängig. Der Kostenvorschuss wird vom Bundesschiedsgericht nach Klageeinreichung festgesetzt. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht eingezahlt, so wird die Schiedsklage vom Vorsitzenden als unzulässig abgewiesen.

## **§12 Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung (Einschreiben mit Rückschein) der Schiedsklage an den Schiedsbeklagten mit der Aufforderung, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen.

Der Vorsitzende hat die Sache so weit vorzubereiten, dass nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen oder ein Schiedsspruch erlassen werden kann. Er kann um staatsgerichtliche Amtshilfe ersuchen (z. B. wenn ein Zeuge weit entfernt wohnt) und kann auf Antrag der Parteien Zeugen und Sachverständige vernehmen. Das hierbei zu fertigende Protokoll ist, in einer mündlichen Verhandlung zu verlesen.

## **§13 Ort und Zeit einer mündlichen Verhandlung; Entscheidung im schriftlichen Verfahren und nach Aktenlage**

Das Bundesschiedsgericht tagt grundsätzlich am Schiedsort. Der Vorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen einen anderen Tagungsort bestimmen.



Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Schiedsklage stattfinden.

Im Einverständnis beider Parteien kann das Bundesschiedsgericht im schriftlichen Verfahren einen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen Schiedsspruch erlassen. Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht und ist sie auch nicht vertreten, so entscheidet das Schiedsgericht nach Lage der Akten. Die von der säumigen Partei benannten oder von ihr gestellten Zeugen oder Sachverständigen sind dann nicht zu vernehmen.

#### **§14 Ladung zur mündlichen Verhandlung**

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien mittels Einscheiben mit Rückschein geladen. Hat sich ein bevollmächtigter Rechtsanwalt angezeigt oder ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so wird dieser geladen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mittels Einschreiben werden Zeugen und Sachverständige geladen. Beweispersonen, die einer verbindlichen Erscheinungspflicht nicht unterliegen, werden eingeladen, zur Verhandlung zu erscheinen.

#### **§15 Ablehnung eines Schiedsrichters**

Die Ablehnung des Bundesschiedsgerichts als ganzen Spruchkörper ist unzulässig. Ein dahingehender Ablehnungsantrag braucht nicht förmlich beschieden zu werden.

Ein Schiedsrichter kann wegen Besorgnis der Befangenheit nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die nach dem Urteil eines vernünftigen und objektiven außenstehenden Beurteilers berechnete Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen.

Die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, hat innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Ablehnungsgrund im Sinne des vorstehenden Abs. 2 bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen.

Tritt der abgelehnte Schiedsrichter nicht von seinem Amt zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung unter Einschluss des abgelehnten Schiedsrichters.

Wird die Ablehnung für unbegründet erklärt, so kann die ablehnende Partei innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Ablehnungsentscheidung des Schiedsgericht durch Einschreiben mit Rückschein bekannt gemacht worden ist, die Entscheidung des staatlichen Gerichts über die Ablehnung herbeiführen.

Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das Verfahren fortsetzen und kann einen Schiedsspruch erlassen.

## **§16 Vertretung**

Die Parteien können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand vertreten lassen. Andere Bevollmächtigte haben sich durch eine beim Schiedsgericht einzureichende Vollmacht auszuweisen, Rechtsanwälte nur, wenn die Vollmacht von der Gegenpartei bestritten wird.

## **§17 Nichtöffentlichkeit der Verhandlung**

Die mündliche Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht ist grundsätzlich nur verbandsöffentlich. Über die Zulassung von anderen Personen als Verbands- (vertreten durch Vertretungsberechtigte) und Organmitgliedern bzw. von Mitgliedern der Mitglieder oder korporativen Mitglieder entscheidet das Bundesschiedsgericht nach freiem Ermessen. Die Ablehnung der Zulassung ist nicht anfechtbar. In Disziplinarsachen sowie in den Sachen, in denen steuerliche Vorgänge zur Sprache kommen, verhandelt das Bundesschiedsgericht nicht öffentlich und nicht verbandsöffentlich.

## **§18 Verfahrensgrundsätze**

Das Bundesschiedsgericht hat die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten ausreichend das rechtliche Gehör zu gewähren. Im übrigen gestaltet sich das Schiedsgericht sein Verfahren nach seinem freien Ermessen. Es kann Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß heranziehen.

Beweispersonen sind darauf hinzuweisen, dass sie vom ALVD-BV nach den Sätzen des Gesetzes über die Entscheidung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.

Das Bundesschiedsgericht ist zur Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen oder zur eidlichen Parteivernehmung nicht befugt. Es kann von jeder Partei verlangen, dass diese die für die erforderlich erachteten richterlichen Handlungen beim zuständigen Staatsgericht beantragt. Kommt eine Partei diesem Verlangen innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so kann das Bundesschiedsgericht aus der Unterlassung die ihm gerechtfertigten Schlussfolgerungen ziehen.

## **§19 Protokoll**

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert. Ein Diktat auf Tonträger ist zulässig.

Das Protokoll soll enthalten:

die Bezeichnung und Besetzung des Bundesschiedsgerichts;  
Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;  
die Bezeichnung des Streitgegenstandes;  
die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten;

die Erklärung der Parteien, dass das Bundesschiedsgericht ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist;  
die Erklärung der Parteien, dass das Bundesschiedsgericht ausdrücklich zur Festsetzung des Streitwertes ermächtigt wird, die Erklärungen der Parteien zur Höhe des Streitwertes und dessen Festsetzung;  
den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs;  
die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;  
den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins;  
die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind;  
die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen;  
die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist;  
die Formel des bekannt gegebenen Schiedsspruchs oder den Beschluss, wann und wie er bekannt gegeben wird;  
die Uhrzeit des Verhandlungsabschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen. Ist vom Bundesschiedsgericht ein einzelner Schiedsrichter mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieser die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

## **§20 Abschluss eines Vergleichs**

Im Interesse des Verbandsfriedens soll das Bundesschiedsgericht in jeder Lage des Verfahrens darauf hinwirken, dass die Parteien ihren Streit durch Vergleich erledigen.

Die Schiedsparteien können außergerichtlich einen Vergleich schließen und dem Schiedsrichter die Verfahrensbeendigung mitteilen. Dieses stellt dann durch Beschluss die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest.

Soll ein Vollstreckungstitel geschaffen werden, so kann ein Anwaltsvergleich nach § 796 a ZPO geschlossen werden. Die Parteien können sich auch vor dem Schiedsgericht vergleichen und den Antrag stellen, dass ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut erlassen wird, der dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch in der Sache hat.

## **§21 Beratung und Abstimmung**

Bei der Beratung über den Schiedsspruch dürfen nur die diesen erlassenden Schiedsrichter anwesend sein. Zum Aufnehmen des Diktats der Entscheidungsformel darf der/die Protokollführer/in zugezogen werden.

Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

Das Bundesschiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen sind unzulässig.

Bilden sich in der Frage, ob und welches Ordnungsmittel zu bestätigen oder zu verhängen ist drei Meinungen, so wird die für das entscheidendste Ordnungsmittel abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebene Stimme hinzugerechnet.

## **§22 Erlass des Schiedsspruchs**

Vor dem Erlass des Schiedsspruchs ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme zu geben.

Der schriftlich abzufassende Schiedsspruch muss enthalten:

die Bezeichnung des Bundesschiedsgerichts und die Namen der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben sowie den Tag, an dem die Schiedsspruch erlassen wurde;

die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift), ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift);

die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten;

eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich auf Grund der Beweisaufnahme ergeben hat;

die Entscheidungsgründe;

den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens.

Der Schiedsspruch ist von den Schiedsrichtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch mittels Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.

## **§23 Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens**

Die Gerichtskosten bestimmen sich nach den Kostenordnungen und Kostengesetzen für staatliche Zivilgerichte. Die voraussichtlichen Kosten der Beweisaufnahme hat die beweisbelastete Partei im Voraus` als Vorschuss, den das Bundesschiedsgericht festsetzt an dieses zu entrichten. Dabei ist eine Frist zur Einzahlung zu bestimmen. Nach Ablauf der Frist unterbleibt die betreffende Beweisaufnahme, es sei denn Zeugen oder Sachverständige verzichten auf die Kostenerstattung und weitere Beweise sind nicht zu erheben.

Die erstattungsfähigen Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens trägt die unterlegene Partei. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen der Parteien kann des Schiedsgericht beiden Parteien einen Teil der Kosten auferlegen. Wer die Schiedsklage zurücknimmt, trägt die bis zur Rücknahme entstandenen Kosten.

Erstattungsfähig sind die Gerichtskosten, die Kosten des bevollmächtigten Rechtsanwaltes, die Kosten der Beweisaufnahme und die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung bzw. – Verteidigung nach den Grundsätzen des Zivilverfahrens (ZPO, Gebührengesetze für Rechtsanwälte, Gesetz über Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen usw.).

## **§24 Wirkung des Schiedsspruchs**

Der den Parteien bekannt gemachten Schiedsspruch hat unter diesen die Wirkungen eines rechtskräftigen staatsgerichtlichen Urteils.

Für die Richtig-, Vollständigkeit und Aktualität der Satzung und Anlagen in der jeweils geltenden Form entsprechend Inhaltsverzeichnis.

Berlin, den \_\_\_\_\_

**Marion Drögsler**  
Vorsitzende

**Christian Köpcke**  
Stellv. Vorsitzender

**Inga-Karina Ackermann**  
Stellv. Vorsitzende